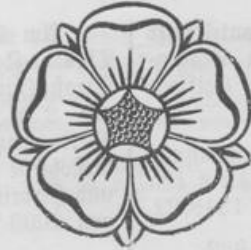


Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch
und Sonnabend.

Einrückungsgebühr 40,00 Mk. für die
gespaltene Zeile.

Nr. 100

Dienstag, den 21. November

1922

Inhalt: Zwangsinnung für Schneiderinnen in Hohenhausen. S. 947. — Kürgergebühr für Bullen und Eber und Ergebnis der Bullennachführung im Bezirk Blomberg. S. 649. — Abschlagszahlung im Konkurse Pfizner. S. 649. — Aufgebot des Hypothekendarlehenes Siekmann, Lohrheide. S. 650. — Kraftloserklärung der Schuldburkunde der Ehefrau Hildebrandt in Beelitz, Heilsstätten. S. 650.

Die am 18. d. M. ausgegebene Nr. 120
der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 120. Bekanntmachung vom 14. November
1922 zur Ausführung des Gesetzes
über die öffentlichen kinemato-
graphischen Schaulustungen vom 24.
Dezember 1919 (S. B. Bd. 26
S. 1088).

Nr. 121. Verordnung vom 14. November
1922 über die Änderung der Ver-
ordnung zur Ausführung des Reichs-
gesetzes vom 6. Februar 1875 über
die Beurkundung des Personenstandes
und die Eheschließung vom 20. No-
vember 1875

Nachdem sich bei der Abstimmung die
Mehrheit der beteiligten Handwerkerinnen für
die Einführung des Beitrittszwanges erklärt
hat, wird hiermit angeordnet, daß zum
1. Februar 1923 für das Amt Hohen-
hausen und das Amt Varenholz mit Ausschluß
der Gemeinden Siligen und Almena eine Zwangs-
innung für das Schneiderinnengewerbe mit dem
Sitz in Hohenhausen und dem Namen „Zwangs-
innung für das Schneiderinnengewerbe in Hohen-
hausen“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören
alle Gewerbetreibenden, die das Schneiderinnen-
handwerk in dem Innungsbezirk betreiben, dieser
Innung an.

Detmold, den 17. November 1922.
Nr. 22579. Lippische Regierung

Zu den Sähen der mit Bekanntmachung
vom 2. Juli 1922 in Nr. 68 des Staatsanzeigers
vom 12. August 1922 veröffentlichten Gebühren-
ordnung für approbierte Ärzte tritt mit Wirkung
vom 1. November d. J. ein Teuerungszuschlag
von 900 v. H.

Detmold, den 20. November 1922.

Nr. 22281 M Nr. 6094. Lippische Regierung

Gegen den Schäfer Johannes Rühle, geb.
am 24. Dezember 1898 in Zitzschewitz (Sachsen),
der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die
Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in
das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie
zu den hiesigen Akten J 1229/22 sofort Mit-
teilung zu machen.

Detmold, den 15. November 1922.

Der Oberstaatsanwalt

Am 5. November 1922, gegen 7 Uhr abends,
ist dem Werkmeister August Daum aus Essen,
Hohelisenstraße 29, 3. St. wohnhaft bei dem
Gastwirt Köster in Hiddesen aus dessen Privat-
zimmer ein schwarzer glatter Herren Wintermantel
im Werte von 70 000 M entwendet worden.

In den Taschen befanden sich: 1 Paar Leder-
handschuhe, 1 Paar Luchhandschuhe und etwa
900 M Papiergeld. Der Kragen des Mantels



ist aus schwarzem Sammet und das Mantelfutter aus schwarzer Seide. In der inneren Kragenseite befindet sich das Firmenschild: Hettlage Düsseldorf.

Der Bestohlene hat für die Herbeischaffung des Mantels oder Ermittlung des Täters eine Belohnung von 5000 M. ausgesetzt. J 1318/22.

Detmold, den 14. November 1922.

Der Oberstaatsanwalt

Der am 22. März 1921 gegen den Heizer Robert Friedrich in Bremerhaven erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. November 1922.

L. 56/20.

Der Oberstaatsanwalt

Am 8. November 1922, nachmittags gegen 5 Uhr ist dem Buchhalter Heinrich Riethe in Lage, Hermannstr. 17, sein vor der Gewerbebank in Lage, Gartenstr. 2 aufgestelltes Fahrrad im Werte von 15000 M. entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Rahmenbau mittelgroß, schwarz lackiert, vorderes Schutzblech fehlt, im Vorderrad fehlen 2 Speichen, hintere Vereisung beschädigt, Handgriffe schwarz, eine Pedale ohne Gummi. J 1339/22.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind dem Arbeiter Ernst Schäfer in Bad Salzuflen, Schützenhofstr. 29 mittels Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 Paar Damenhalbschuhe, 1 Paar hohe Damenschuhe, 2 Paar Kinderschuhe, 1 lein. Herrenhemd, 1 Macco Herrenhemd, 2 Taschentücher, 2 blaue Herren-Jackets mit vier aufgesetzten Taschen und einer blauen Weste, 1 Schillerkragen, mit rot und blau gestreiftem Schlipse, 2 Paar Herrenstrümpfe, 1 dunkelrot lederne Briestafche mit 2700 M. Inhalt, ein Portemonnaie mit 500 M., 21000 M. bares Geld, 1 goldener Damenring mit hellem Stein, 1 gold. Armband, viergliederig, in der Mitte mit einem Stein, 1 lein. Sack mit dem Namen, E. Schäfer, Gesamtwerte ca. 60000 Mark. J 1340/22.

Am 21. Oktober 1922 ist dem Landwirt Theodor Kuhlmann in Humfeld Nr. 5 ein an der Straße Humfeld Alverdisen lagernder Eichenstamm von 2 m Länge und 60 cm Durchmesser im Werte von 6000 M. gestohlen worden. Der Bestohlene setzt für die Ermittlung des Täters und Herbeischaffung des Stammes eine Belohnung von 2000 Mark aus. J 1325/22.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist dem Gutsbesitzer Schemmel in Röntorf ein etwa 160 Pfd schweres Schwein im Werte von 50 bis 60000 M. gestohlen worden.

Der Bestohlene setzt auf die Ermittlung der Täter und evtl. Wiederbeschaffung des gestohlenen Tieres eine Belohnung von 20000 Mark aus. J 1320/22.

Um Ermittlung der Täter, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 17. November 1922.

Der Oberstaatsanwalt

Der Ehefrau Minna Steinmeier in Wittighöferheide sind in der Nacht vom 2./3. Oktober 1922 folgende Wäschestücke im Werte von insgesamt 2600 M. entwendet worden:

1 Herrenhemd, weiß mit schwarzen Streifen, ohne Namen, 2 Frauenhemde, fast neu aus Leinen (davon ein Hemd mit Spitze und mit dem Zeichen M. St. in rot, 2 Kinderhemde, fast neu, davon ein Hemd ohne Spitze (aus Hemdentuch), 1 weißer Unterrock, 2 Handtücher (Herrenform), mit roten Streifen, 3 Taschentücher, hiervon ein weißes, ein weißes mit roten und ein weißes mit blauen Streifen; ferner sind in der gleichen Nacht der Ehefrau Emilie Wittighöfer daselbst folgende Wäschestücke gestohlen worden: 2 Männerhemde (Baumwolle), in dem einem Hemde stand der Buchstabe „A.“

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 391/22 wird ersucht.

Demgo, den 17. November 1922.

Der Amtsanwalt

Die Kürgebühr für Bullen und Eber ist nunmehr einheitlich auf 200 M festgesetzt.

Das Mindestbedgeld beträgt in beiden Fällen 100 M.

Das Ergebnis der diesjährigen Bullen-Nachführung ist folgendes:

Name und Wohnort des Besitzers	Farbe und Abzeichen des Bullen	Alter des Bullen	Kür- Nr.	Bemerkungen
Lewesmeier, Brakelsiek	schwarzbunt, Stern	20 Mon.	469	
Knolle Nr. 3, Hummerfen	schwarzbunt, Stern	14 "	470	
Ermgassen, Falkenhagen	schwarzbunt, Stern	16 "	471	

Wer seinen nicht angeführten Bullen zum Decken gebraucht oder gebrauchen läßt oder wer seine Kühe von einem nicht angeführten Bullen decken läßt, verfällt hoher Strafe.

Blomberg, den 14. November 1922.

Der Vorsitzende der Kürungs-Kommission

Steneberg, Landrat, Geh. Regierungsrat

Nachdem die unter dem Schweinebestande

1. des Karl Klöpping in Bad Meinberg Nr. 212,
2. des Kolons Tölke in Jergen Nr. 12 und
3. des Viehwärters Hippe in Remmighausen Nr. 2,

ausgebrochene Schweinepest erloschen ist, wird die über die betreffenden Gehöfte verhängte Sperre aufgehoben.

Detmold, den 15. November 1922.

Nr. 19302/03/04 I. Bippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des Tischlers Fr. Pinneweber hier, Hagenstr. 33 ausgebrochene Schweinepest ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Blomberg, den 17. November 1922.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 36

Lippische Werkstätten

Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

Der Direktor Schmerbauch ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Dem Direktor Schmerbauch ist Procura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Detmold, den 14. November 1922.

Bippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 326

G. Mard's u. Co.

eingetragen.

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 15. November 1922.

Bippisches Amtsgericht I

Konkurssache Bruno Pfitzer, Detmold.

In obiger Konkurssache soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 1265 000 M verfügbar. Zu berücksichtigen sind 71 982 M bevorrechtigte und 1584 478,96 M nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der

zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts I hier selbst eingesehen werden.

Detmold, den 18. November 1922.

Brockmann, Konkursverwalter

Der Ziegler Karl Siefmann in Lemgo, Außerheide St. B 166, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 13. November 1891 über die im Grundbuche von Lemgo Band 38 Blatt 1375 in Abteilung III Nr. 3 für den Kaufmann Karl Stock in Lemgo eingetragenen Hypothek in Höhe von 300 M beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 26. Februar 1923,

vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und

die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 16. November 1922.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 156 die Firma: „Lippische Sargfabrik, Fritz Wilhelmi“ mit dem Sitz in Lage und als deren alleiniger Inhaber der Fabrikant Fritz Wilhelmi in Lage eingetragen.

Lage, den 16. November 1922.

Das Amtsgericht

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 15. November 1922 ist die Schuldburkunde vom 2. September 1913 über die im Grundbuche von Barenholz Band IV Blatt 95 Abteilung III Nr. 1 für die Ehefrau Marie Hildebrandt geb. Fillingen in Beelitz-Heilflätten eingetragene Hypothek zu 900 M für kraftlos erklärt.

Hohenhausen, den 16. November 1922.

Lippisches Amtsgericht

Staatsanzeiger für



das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch
und Sonnabend.

Einrückungsgebühr 40,00 Mk. für die
gespaltene Zeile.

Nr. 101

Sonnabend, den 25. November

1922

Inhalt: Brennholzversorgung im Wirtschaftsjahre 1922/23. S. 651. — Preisabschläge auf Arzneimittel für Krankenkassen. S. 653. — Sparame Verwendung von Heizmaterial pp. in öffentlichen Gebäuden. S. 653. — Leichenfund am Kanzelberge bei Hibbesen. S. 653. — Richtlinien auf Grund des § 56 der Pachtzugesordnung. S. 654. — Verbot des Rodens auf dem Hülfswege in Hibbesen. S. 656. — Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz für die Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg. S. 656.

V e r o r d n u n g

über die Brennholzversorgung der Bevölkerung im Wirtschaftsjahre 1922/23.

Auf Grund der Bekanntmachung des früheren Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 25. September und 4. November 1915 wird hiermit unter Aufhebung der Verordnung zur Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz vom 21. November 1921 (Lippischer Staatsanzeiger Nr. 94) folgendes verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz wird von der Landeszentralbehörde übernommen. Die Landeszentralbehörde wird durch das Landeswirtschaftsamt vertreten. Diese stellt den Verteilungsschlüssel auf. Im übrigen erfolgt die Verteilung des Brennholzangebotes auf die Gemeinden durch die Direktion der Domänen und Forsten. Alle sich auf die Verteilung sowie auf den Preis und die Beschaffenheit des Holzes beziehenden Fragen sind lediglich an die Direktion der Domänen und Forsten zu richten. Die Unterverteilung des Brennholzes an die Bevölkerung ist Sache der Gemeinden. Diese haben hierzu Ausschüsse zu bilden, die sich aus Vertretern aller Klassen der Gemeindebewohner zusammensetzen müssen.

§ 2.

Jeder durch Verkauf gegen Meistgebot bewirkte Absatz und Erwerb von Brennholz wird bis auf die in § 5 festgelegten Ausnahmen verboten.

§ 3.

Verträge (Abmachungen jeder Art), durch welche Lieferungen nach nichtlippischen Orten vereinbart werden, sind von den Verkäufern dem Landeswirtschaftsamt durch Übersendung des Originalvertrages oder einer behördlich beglaubigten Abschrift vor Ausführung der Lieferung mitzuteilen. Das Landeswirtschaftsamt ist zur Sicherung der



Brennholzversorgung der Bevölkerung nach § 12 Ziffer 3 der Verordnung vom 4. November 1915 zum Eintritt in die Verträge und zwar in laufende wie in künftige befugt. Es kann diese Befugnis auch an Gemeinden übertragen. Die Lieferungen dürfen bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung des Landeswirtschaftsamts über den etwaigen Eintritt in den Vertrag nicht ausgeführt werden.

§ 4.

Jeder Besitzer eines in das Kataster eingetragenen Privatwaldes von mehr als 6 ha Größe ist verpflichtet, dem Landeswirtschaftsamt nach dessen näherer Bestimmung von jedem ha nutzbarer Holzbodenfläche $1\frac{1}{2}$ rm Derbholz oder in Ermangelung desselben eine entsprechende Menge Reifig-Brennholz bis zum 31. Januar 1923 im Walde aufgearbeitet zur Verfügung zu stellen. Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag zugelassen werden. Bei denjenigen Waldungen, die einen Laubholz-Hochwaldbestand von über 50 ha Größe enthalten, erhöht sich diese Pflichtlieferung für den Umfang der Laubholz-Hochwaldbestände auf 2 rm Derbholz. Eine Ermäßigung dieser Sätze kann auf Antrag zugelassen werden, wenn nach der von der Direktion der Domänen und Forsten einzuholenden gutachtlichen Äußerung die waldbaulichen oder Bestandsverhältnisse die Lieferung ganz oder teilweise ausschließen. Die Kosten der gutachtlichen Äußerung fallen dem Antragsteller zur Last, sofern der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen wird. Derbholz im Sinne dieser Verordnung ist das im Forstbetriebe gewonnene oberirdische Brennholz mit einem Durchmesser von mehr als 7 cm.

§ 5.

Die Erfüllung der Pflichtlieferung hat das Landeswirtschaftsamt zu überwachen. Die Versteigerung von Brennholz aus den Privatforsten ist zulässig, sobald die Besitzer die ihnen vom Landeswirtschaftsamt auferlegte Pflichtlieferung nach § 4 erfüllt haben.

§ 6.

Den pflichtigen Waldbesitzern ist vom Landeswirtschaftsamt baldmöglichst mitzuteilen, in welchem Umfange von ihrer Lieferungspflicht Gebrauch gemacht wird.

§ 7.

Für den Fall, daß es einem Waldbesitzer an den zur Aufarbeitung nötigen Arbeitskräften mangelt, hat er die zu liefernde Holzmenge zur Selbstwerbung dem Landeswirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen. Dieses kann die Werbung einer Gemeinde übertragen; jedoch hat die Werbung dann unter forstkundiger Aufsicht zu geschehen. Die dabei entstehenden Werbungskosten sind vom Kaufpreise unter Anwendung der hierfür bei Lieferung von Brennholz aus den Staatsforsten aufgestellten Grundsätze abzuziehen.

§ 8.

Die in den §§ 4—7 für Privatwaldbesitzer bezüglich der Pflichtlieferung festgesetzten Bestimmungen finden sinngemäß auf alle Gemeindeforsten Anwendung.

§ 9.

Den Gemeinden ist das Brennholz aus den Staatsforsten zu einem Einheitspreise zu überlassen, der im Januar 1923 zu ermitteln und mit Genehmigung des Landespräsidiums festzusetzen ist. Zur Verbilligung des Brennholzes für Minderbemittelte kann der von den Gemeinden an die Forstverwaltung zu entrichtende Betrag um 15—20% herabgesetzt werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft (§ 17 der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 697.)

Detmold, den 23. November 1922.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 12144/22. Drake Neumann-Hofer Schmuck

Der Oberverwaltungsinspektor Paul Schulz aus Dresden ist mit Wirkung vom 1. August d. J. zum Brandkassenoberinspektor ernannt worden.

Detmold, den 20. November 1922.

Nr. 8571. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung vom 21. November 1922, die seitens der Apotheken den Krankenkassen zu gewährenden Abschläge betreffend.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung wird unter Aufhebung aller entsprechenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. November d. J. ab bestimmt:

Bei vierteljährlichen Rechnungsbeträgen bis zum Betrage von 1000 *M* ist kein Abschlag zu gewähren, bei Rechnungsbeträgen von 1000 *M* bis 5000 *M* ist ein Abschlag von 5 v. H. und bei Rechnungsbeträgen über 5000 *M* ein Abschlag von 10 v. H. zu gewähren. Bei Aufstellung monatlicher Rechnungen gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Die Rechnungen sind so schnell wie möglich zu begleichen. Vier Fünftel des Rechnungsbetrages sind spätestens innerhalb 10 Tagen, das restliche Fünftel innerhalb 3 Wochen vom Eingang der Rechnung ab zu zahlen.

Detmold, den 21. November 1922.

Nr. 12380. Lippisches Landespräsidium

Die herrschende Brennstoffnot erfordert dringend, daß in den öffentlichen Gebäuden bei der Heizung und Beleuchtung mit größter Sparsamkeit zu verfahren ist.

Sollten die Schulen von den Kohlenstellen nicht ausreichend beliefert werden, geben wir anheim, diesbezüglich sich an das Landeswirtschaftsamt zu wenden.

Detmold, den 15. November 1922.

Nr. 9183. Lippische Oberschulbehörde

Am 16. November 1922, nachmittags, ist an der Westseite des Kanzelberges bei Hiddesen eine schon stark verweste unbekannte männliche Leiche erhängt aufgefunden. Die Person, die sich unzweifelhaft selbst erhängt hat, war etwa 40 bis 50 Jahre alt, etwa 1,70 m groß, und anscheinend ohne Bart; bekleidet war sie mit guterhaltener selbstgrauer Militärjoppe mit grünem Klapptragen, weiß- und schwarzgestreifter Arbeitschultheise, dunkler, weitausgeschnittener mit Kragen versehenen abgetragenen Weste, schlichtem Parahemden, schwarzen wollenen Strümpfen und rindsledernen Schnürschuhen mit Doppelsohlen und Gummiabsätzen, die noch wenig abgelaufen waren. Neben der Leiche lag ein fast neuer schwarzer Filzhut ohne Futter. In dem Anzuge wurde ein U.S.P.D.-Kalender für 1920, ein Hauschlüssel und ein rotes Taschentuch vorgefunden.

Um Mitteilung über den Unbekannten zu den hiesigen Akten G. A. III, 16 b. wird ersucht

Detmold, den 18. November 1922.

Der Oberstaatsanwalt

Der am 11. November 1922 erlassene Steckbrief gegen den Reisenden Oskar Meier aus Detmold, geboren am 8. September 1899 ist erledigt.

Detmold, den 20. November 1922.

P.L. 449/22. Der Amtsanwalt

Auf Grund des § 59 der Pachtshufordnung werden nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Berufsvertretungen folgende Richtlinien erlassen:

A. Allgemeines.

1. Bei der Beurteilung der Frage der Geldentwertung sind folgende von der Reichsregierung aufgestellte Gesichtspunkte zu beachten:

Die Geldentwertung ist eine Erscheinung, die nicht für sich allein betrachtet werden kann, sondern nur im Zusammenhang mit der Gestaltung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse. Von diesem Standpunkte geht auch die Pachtshufordnung aus. Ihr oberster Grundsatz ist der, daß jedes einzelne Pachtverhältnis, aus welchem die einzelnen Pachteinigungsämter angerufen werden, individuell und nach seinen besonderen Verhältnissen, nach den eingetretenen Verschiebungen in den beiderseitigen Leistungen, nach der Betriebslage, der Verschiebung in den Arbeiterverhältnissen usw. durchgeprüft werden muß. Eine solche Durchprüfung müssen die Pachteinigungsämter dann vornehmen, wenn eine der 3 Voraussetzungen des § 1 der Reichspachtshufordnung: Ausbeutung, Unbilligkeit, Notlage, vorliegt. Es kann also keine Rede davon sein, daß die Geldentwertung keine Berücksichtigung zu finden habe; sondern im Rahmen der von den Pachteinigungsämtern anzustellenden individuellen Prüfung spielt auch diese Frage eine wichtige Rolle. Eine allgemeine Richtlinie, inwieweit die Pachteinigungsämter die infolge der Geldentwertung eingetretene Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen sollen, läßt sich angesichts der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Pachtverhältnisse nicht geben. Weder bei den vielfachen Vorverhandlungen mit den Organisationen und Sachverständigen noch bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat hat sich eine Formel finden lassen. Es muß der Sachverständigenprüfung von Fall zu Fall überlassen bleiben, einen Ausgleich zu finden, der den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen der beteiligten Parteien gerecht wird. Einen gewissen Maßstab vermögen die Einigungsämter aus den Voraussetzungen zu entnehmen, unter denen sie angerufen werden können. Hiernach ist es ihre Aufgabe, die etwa vorliegende Ausbeutung, die offenbare schwere Unbilligkeit und die wirtschaftliche Notlage zu berücksichtigen.

2. Bei den Verlängerungen von Pachtverträgen handelt es sich um eine notwendige soziale Maßnahme, die aber nicht soweit gehen darf, daß die Verlängerung zu einer offensibaren schweren Unbilligkeit gegenüber dem Verpächter wird. Bei sämtlichen Entscheidungen ist auch die gesamte Interessenlage des Verpächters, seine ganzen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

3. Die Ausdehnung der Pachtshufordnung auf Verträge zur Gewinnung von Bodenbestandteilen und auf Abbaurechte ist eng aufzufassen. Es sind in der Hauptsache gemeint Verträge, die auf den Grenzgebieten liegen und mit den landwirtschaftlichen Pachtverträgen eine gewisse innere Verwandtschaft besitzen und deshalb wie die landwirtschaftlichen Pachtverträge selbst behandelt werden sollen. Als verwandte Verträge kommen beispielsweise in Betracht: Verträge über Torfgewinnung, Gewinnung von Mergel, Kies, Sand, Kalk, Schiefer und Steinen aus dem Boden.

4. Eine Abänderungsmöglichkeit von Vergleichen ist gegeben. Erforderlich ist hierzu, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich seit dem Vergleichsabschluß so geändert haben, daß sich daraus Veranlassung zu einer Nachprüfung des Vergleiches ergibt und daß die aufgestellten Prozeßvoraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung läßt sich nur aus den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls finden.

5. Nach § 4 der Pachtshutzordnung sind die Einigungsämter dann zuständig, wenn sich der Vertrag auch auf Wohn- und Wirtschaftsräume erstreckt. Die Zuständigkeit des Mieteinigungsamtes ist also dann nicht ausgeschlossen, wenn das Mietverhältnis die Hauptsache bildet.

6. Bei Heuerlingsverträgen ist die verbilligte Gewährung von Land und Wohnung als ein Teil des für geleistete Arbeit zu gewährenden Lohnes anzusehen. Aus diesem Grunde müssen diese Verträge in der Regel mit dem Aufhören des Arbeitsverhältnisses erlöschen, damit die Arbeitgeber in der Lage sind, Ersatz einzustellen.

7. Die Rechtsverhältnisse am Inventar und die über die Rückgabe des Inventars entstehenden Verpflichtungen unterliegen nicht der Rechtsprechung der Pachteinigungsämter.

B. Festsetzung der Kleinpachtpreise.

Nach der Pachtshutzordnung vom 22. August 1922 können im Streitfalle Naturalpachten oder Naturalwertpachten nicht mehr festgesetzt werden. Um einen Maßstab für die Bestimmung des Pachtzinses zu bekommen, ist es jedoch zweckmäßig, der Pachtberechnung bis auf weiteres den Durchschnitt des Roggenpreises an bestimmten Terminen im Laufe des Pachtjahres zu Grunde zu legen. Soweit die Verhältnisse bis dahin sich übersehen lassen, werden als Pachtpreis für das laufende Pachtjahr empfohlen, der Durchschnitt des am 15. Oktober, 15. Januar und 15. April des Pachtjahres von der Landwirtschaftskammer, Detmold, festgestellten Roggenpreises.

Als Durchschnitt für die Scheffelsaat scheint angemessen:

in der Bodenklasse	im 1. und 2. Tarif	im 3. Tarif
1—3	1,2—1,5 Ztr.	1—1,35 Ztr.
4—5	0,75—1 Ztr.	0,5—0,75 Ztr.
6	0,5 Ztr.	0,25 Ztr.
7—8	0,15—0,25 Ztr.	0,10—0,15 Ztr.

(Tarif 1 und 2: ganz Lippe mit Ausnahme von Tarif 3.)

(Tarif 3: Bezirk des Amtes Hohenhausen und wesentliche Teile der Ämter Sternberg, Schwalenberg und Barenholz.)

Für Gärten, die 6 Jahre in dieser Kultur sind, 50% für gute Flößwiesen besonderer Zuschlag.

In allen Bodenklassen für günstige Lage bis zu 50 Pfd. Zuschlag, für wertvermindernde Umstände bis zu 50 Pfd. Abschlag.

Dieser Maßstab gilt lediglich für Kleinpachten. Bei Anwendung der Richtlinien auf Großpachten kommt u. a. die Lage der Grundstücke vom Wirtschaftszentrum und von der Bahnstation bzw. von dem Markttort, Höhe der allgemeinen Wirtschaftskosten, der Anspannungs- und Lohnausgaben, der Lasten und Abgaben pachtpreismindernd in Betracht. Außerdem ist die Höhe der Getreideumlage und die Umlage bei der Preisfestsetzung gebührend in Rechnung zu setzen.

Detmold, den 17. November 1922.

Der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes.

Dr. Petri

Dem Landwirt Karl Meierhenrich in Bütte Nr. 10 sind in der Nacht vom 8. bis 9. November bzw. 9. bis 10. November 1922 von seinem Lande etwa 1 1/2 Zentner Sellerieknochen und 4 bis 5 Rottkohlköpfe im Werte von zusammen 1600 M entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 394/22 wird ersucht.

Demgo, den 20. November 1922.

Der Amtsanwalt

Dem Rentier Bettlauser in Brake, Studmannstraße, sind in der Nacht vom 10./11. November 1922 aus einem verschlossenen Gartenhause etwa 1 1/2 Zentner Apfel und eine Mardefalle mittels Einsteigens durch eine Siebeltür (Höhe vom Erdboden etwa 3 m) entwendet worden.

Die Säcke, in denen sich die Apfel befanden, waren mit „B“ gezeichnet.

Demgo, den 20. November 1922.

Der Amtsanwalt

Nachdem die unter dem Schweinebestande des Vierverlegers Brennecke in Heidenoldendorf Nr. 87 ausgebrochene Schweinepest erloschen ist, wird die über das verseuchte Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Detmold, den 15. November 1922.

Nr. 19380 I. Vippisches Verwaltungsamt

Das Rodeln auf dem Hülßenwege in Hiddesen wird hierdurch aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Detmold, den 16. November 1922.

Nr. 9446 I. Vippisches Verwaltungsamt

Ausführungs-Bestimmungen
zum Reichsmietengesetz für die Ämter Blomberg,
Schieder und Schwalenberg.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Vippischen Landespräsidiums vom 30. Juni 1922 zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 wird angeordnet:

§ 1.

Die für das Haus zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungsgebühren und ähnliche Unkosten sind von den Mietern anteilmäßig zu tragen (§ 5 Abs. 1 der A. B.).

§ 2.

Die Steigerung der Zinsen gegenüber der Vorkriegszeit muß dem Mieter auf Verlangen vom Vermieter nachgewiesen werden.

§ 3.

Für Verwaltungskosten wird ein Satz von 5 v. H. der Grundmiete festgesetzt (§ 5 Abs. 3 der A. B.).

§ 4.

Als Kosten für die laufenden Instandsetzungsarbeiten wird ein Zuschlag von 140 v. H. der Grundmiete festgesetzt.

§ 5.

Als Kosten für große Instandsetzungsarbeiten wird ein Zuschlag von 125 v. H. der Grundmiete festgesetzt (§ 8 Abs. 3 der A. B.).

§ 6.

Die Festsetzung der Hundertsätze hat Gültigkeit bis zum 30. März 1923).

Blomberg, den 5. Oktober 1922.

Für die Amtsgemeinderäte der Ämter
Blomberg, Schieder und Schwalenberg

Vippisches Verwaltungsamt

Steneberg

Genehmigt.

Detmold, den 9. November 1922.

Vippische Regierung

(S.)

Ernst

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden hierdurch veröffentlicht.

Blomberg, den 15. November 1922.

Vippisches Verwaltungsamt

Nr. 8037.

Steneberg